



Arbeit und Organisation der Arbeitskreise in der DGVN

Angenommen durch Beschluss des DGVN-Bundesvorstands am 11.04.2025

1. Aufgaben und Funktionen der Arbeitskreise

- 1.1. Die Arbeitskreise geben DGVN-Mitgliedern die Möglichkeit zur Beteiligung an der Arbeit des DGVN-Bundesverbands und dienen der Bündelung inhaltlicher Expertise von DGVN-Mitgliedern. Sie bieten DGVN-Mitgliedern ein Forum, um
 - a) Ideen und Impulse für die Arbeit von Bundesvorstand und Generalsekretariat einzubringen (z.B. Veranstaltungsideen);
 - b) sich mit DGVN-Mitgliedern mit ähnlichen thematischen Interessen zu vernetzen;
 - c) fachliche Diskussionen zu UN-bezogenen Themen zu führen.
- 1.2. Arbeitskreise sollen ihren Aufgaben entsprechend primär vereinsintern wirken. Aktivitäten mit Außenwirkung – z.B. Veranstaltungen oder Stellungnahmen – sind vorab mit dem Generalsekretariat abzustimmen, welches bei Bedarf den Bundesvorstand einbindet.
- 1.3. Die Arbeitskreise werden mit ihren Tätigkeitsfeldern und Kontaktinformationen kurz auf der entsprechenden Unterseite der DGVN-Webseite vorgestellt. In Absprache mit dem Generalsekretariat können Arbeitskreise Beiträge auf DGVN-Kommunikationskanälen platzieren, z.B. auf den DGVN-Webseiten, im Newsletter und auf Social-Media-Kanälen.
- 1.4. Innerhalb ihres festgelegten thematischen Zuschnitts (vgl. Ziffer 2.2) sind die Arbeitskreise in der Wahl ihrer Themen und Arbeitsschwerpunkte frei.

2. Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

- 2.1. Die Einrichtung eines Arbeitskreises beruht auf dem Interesse in der Mitgliedschaft, sich kontinuierlich mit einem für die DGVN relevanten Themenfeld zu befassen. Zur Gründung sind mindestens zehn DGVN-Mitglieder erforderlich, die in dem Arbeitskreis mitwirken möchten.
- 2.2. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands. DGVN-Mitglieder, die einen Arbeitskreis gründen möchten, können sich an das Generalsekretariat wenden, das den Bundesvorstand beteiligt. Der thematische Zuschnitt eines Arbeitskreises wird bei Einrichtung festgelegt.
- 2.3. Die Auflösung eines Arbeitskreises erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands. Die Auflösung kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Arbeitskreis seine Arbeit nicht mehr fortführen will, dauerhaft weniger als zehn DGVN-Mitglieder mitwirken oder dauerhaft keine Aktivitäten mehr durchführt. Die Mitglieder des Arbeitskreises sollen vor dem Beschluss über die Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

3. Koordinator*innen, Mitarbeit in den Arbeitskreisen

- 3.1. Jeder Arbeitskreis wählt eine*n oder mehrere Koordinator*innen. Die Wahlen erfolgen im Anschluss an die Wahlen zum Bundesvorstand, regulär also alle drei Jahre. Ein Arbeitskreis kann kürzere Amtszeiten vereinbaren. Ein Arbeitskreis kann beschließen, einen Koordinationskreis zu bilden, der die gewählten Koordinator*innen unterstützt.
- 3.2. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen DGVN-Mitgliedern offen, die ihr Interesse gegenüber dem Generalsekretariat erklärt haben. Eine dauerhafte Mitarbeit von Nichtmitgliedern der DGVN ist nicht vorgesehen.



4. Kommunikation und Zusammenarbeit

- 4.1. Bundesvorstand und Generalsekretariat benennen jeweils Ansprechpersonen für jeden Arbeitskreis. Die Landesverbände können ebenfalls Ansprechpersonen benennen.
- 4.2. Die Arbeitskreis-Koordinator*innen können an Sitzungen des Bundesvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf den Mitgliederversammlungen berichten die Arbeitskreise über ihre Arbeit.
- 4.3. Die Arbeitskreise sind im Rahmen der Programmplanung für das Folgejahr zu beteiligen, um Anregungen – zum Beispiel Veranstaltungsideen oder thematische Vorschläge – einbringen zu können. Der Bundesvorstand kann die Arbeitskreise bei der Ausarbeitung fachlicher Stellungnahmen mit Bezug zu deren thematischem Zuschnitt einbinden.
- 4.4. Auf der DGVN-Internetseite werden die bestehenden Arbeitskreise mit ihren Tätigkeitsfeldern vorgestellt und Ansprechpersonen genannt (vgl. 1.3).

5. Finanzielle Unterstützung

- 5.1. Für die finanzielle Unterstützung für Arbeitskreis-Treffen gelten folgende Regelungen:
 - 5.1.1. Jeder Arbeitskreis kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Generalsekretariat einmal jährlich finanzielle Unterstützung für ein Arbeitskreis-Treffen in Anspruch nehmen, sofern – im Einklang mit den geltenden zuwendungsrechtlichen Anforderungen – hinreichend begründet werden kann, dass die Notwendigkeit eines Präsenztreffens besteht.¹
 - 5.1.2. Zur Planung der Budgets melden die Arbeitskreise ihren Bedarf für Arbeitskreis-Treffen mittels einer groben Kalkulation bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres beim Generalsekretariat an.
 - 5.1.3. Die finanzielle Unterstützung für Arbeitskreis-Treffen umfasst die Ausgaben von DGVN-Mitgliedern für Reise und Unterkunft. Es gelten die jeweils gültigen allgemeinen Regelungen der DGVN für die Erstattung von Ausgaben für Reisen. Ob ausnahmsweise weitere Ausgaben für Arbeitskreis-Treffen (z.B. Räumlichkeiten, soweit die Räumlichkeiten der DGVN nicht ausreichen, oder kleine Präsente für Referent*innen) aus Mitteln der DGVN finanziert werden können, entscheidet das Generalsekretariat.
- 5.2. Für die darüber hinausgehende finanzielle Unterstützung für Projekte der Arbeitskreise gelten folgende Regelungen:
 - 5.2.1. Soweit ein Arbeitskreis finanzielle Unterstützung für Projekte in Deutschland in Anspruch nehmen möchte, teilt er dies dem Generalsekretariat und der Ansprechperson im Vorstand (vgl. 4.1) schnellstmöglich mit, spätestens jedoch bis 31. Januar des jeweiligen Jahres. Projektanträge mit konkreten Informationen zu Zielen, Aktivitäten und zum Mittelbedarf (Kosten- und Finanzierungsplan) sind mindestens zwei Monate vor Beginn des Projekts und spätestens bis 30. Juni des jeweiligen Jahres einzureichen. Das Nähere zu Form und Inhalt der Anträge sowie Art und Umfang der finanzierbaren Ausgaben bestimmt das Generalsekretariat. Pro Einzelprojekt ist ein Antrag einzureichen. Die Entscheidung über die Unterstützung für Projekte trifft das Generalsekretariat auf Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Jahresplanung.
 - 5.2.2. Zur Abrechnung der zur Verfügung gestellten Projektmittel sind ein aussagefähiger Sachbericht mit Beschreibung der Aktivitäten und der Zielerreichung, eine aussagefähige Übersicht aller Ausgaben, alle Originalbelege und unterschriebenen Teilnahmelisten innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Projekts, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres, beim Generalsekretariat einzureichen.

¹ Aufgrund der Zuwendungsbestimmungen, die der DGVN durch das Auswärtige Amt auferlegt worden sind, haben Telefon- und Videokonferenzen grundsätzlich Vorrang vor Präsenztreffen.